



Merkblatt zur Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen

Was ist die Meldepflicht?

Seit dem 1. April 2025 sind Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen verpflichtet, dem Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) Cyberangriffe innerhalb von **24 Stunden** nach deren Entdeckung zu melden. Der Bundesrat hat die dafür erforderliche Änderung des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 29. September 2023 per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.



Wer muss melden?

Das Informationssicherheitsgesetz (ISG)¹ legt fest, welche **Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen** meldepflichtig sind. Dazu gehören beispielsweise Institutionen der Energie- und Trinkwasserversorgung, Transportsektor sowie Kantons- und Gemeindeverwaltungen. Genauere Informationen zur Definition kritischer Infrastrukturen sind im Informationssicherheitsgesetz (ISG) zu finden. Die Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen sind in der Cybersicherheitsverordnung (CSV)² geregelt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen und Erklärvideos zur Meldepflicht finden Sie auf der Website des BACS: Informationen zur Meldepflicht⁵

Welche Cyberangriffe müssen gemeldet werden?

Ein Cyberangriff muss unter anderem gemeldet werden, wenn er die Funktionsfähigkeit der betroffenen kritischen Infrastruktur gefährdet, zu einer Manipulation oder zu einem Abfluss von Informationen geführt hat oder mit Erpressung, Drohung oder Nötigung verbunden ist.

Wie muss gemeldet werden?

Das BACS stellt auf seiner bestehenden Plattform für den Informationsaustausch (Cyber Security Hub³) mit Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen ein Meldeformular zur Verfügung. Können bei der Erstmeldung innerhalb von 24 Stunden noch nicht alle Angaben gemacht werden, besteht eine Frist von 14 Tagen, um die Meldung zu vervollständigen.

Organisationen, welche keinen Zugriff auf die Plattform haben, können alternativ die Meldungen auch per E-Mail-Formular abgeben, welches auf der Website des BACS⁴ zur Verfügung steht.

Strafen bei Nicht-Meldung

Wird der Meldepflicht nicht Folge geleistet, sieht das Gesetz Bussen bis maximal CHF 100'000 vor. Diese Sanktionen treten ab dem 1. Oktober 2025 in Kraft.

1 https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2024/257/de#mod_u18

2 <https://www.ncsc.admin.ch/dam/ncsc/de/dokumente/meldepflicht/Cybersicherheitsverordnung.pdf.download.pdf>

3 <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/meldepflicht/informationen-csh.html>

4 <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home.html>

5 <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/meldepflicht/meldepflicht-info.html>